

9.)

Der Eigentümer des Kleinfahrzeuges hat ein amtliches Kennzeichen bei einem Wasser- und Schifffahrtsamt (WSA) oder ein amtlich anerkanntes Kennzeichen bei einer der unter Punkt 7.) genannten Organisationen zu beantragen. Die Antragsformulare sind jeweils dort erhältlich.

Dem Antrag sind nachfolgend genannte Unterlagen in Kopie beizufügen:

- Personalausweis (Vorder- und Rückseite), Reisepass oder Registerauszug bei Firmen, Vereinen, o.ä.
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Bootsbrief, schriftliche Eigentumserklärung, Konformitätserklärung) zum Boot
- Eigentumsnachweis (z.B. Kaufvertrag, Rechnung, Bootsbrief, schriftliche Eigentumserklärung) zum Motor.

Weitere zu erbringende Daten sind:

- für das Boot: Fahrzeugart, Fahrzeughersteller, Fabrikat (Type), Länge, Breite, Tiefgang, Baunummer, Hauptbaustoff, Baujahr, ggf. bisheriges Kennzeichen
- für den Motor: Motor-Nummer, Motorhersteller, Motor-Fabrikat (Type), Antriebsart, Leistung, Baujahr.

Sollte es sich bei Ihrem Kleinfahrzeug um einen Eigenbau handeln, so ist dem Antrag mindestens ein Foto beizulegen und ist das Kleinfahrzeug erstmalig nach dem 15.06.1998 oder das Wassermotorrad erstmalig nach dem 31.12.2005 auf dem Markt der Europäischen Gemeinschaft gebracht worden, so ist die Kopie der Konformitätserklärung vorzulegen.

Der Antrag mit den o.g. Unterlagen kann schriftlich beim WSA gestellt werden.

10.)

Jedes WSA teilt das amtliche Kennzeichen zu (Ausnahme siehe Punkt 7.). Kennzeichen können auf Antrag auch befristet oder als Wechselkennzeichen für Probe- und Vorführfahrten mit der Auflage erteilt werden, ein Fahrtenbuch zu führen. Das WSA stellt dem Eigentümer einen Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen aus. Ist ein Ausweis unbrauchbar geworden, verlorengegangen oder sonst abhanden gekommen, stellt das WSA auf Antrag eine Ersatzausfertigung aus.

ACHTUNG: Der Eigentümer hat dem WSA unverzüglich mitzuteilen, wenn sich

1. sein Name oder seine Anschrift,
2. die im Antrag unter Punkt 9.) gemachten Identitätsmerkmale oder
3. die Eigentumsverhältnisse geändert haben.

In solchen Fällen ist der Ausweis dem WSA vorzulegen. Werden die Punkte 1.) bis 10.) dieses Merkblattes nicht befolgt bzw. beachtet, handelt es sich hierbei um eine Ordnungswidrigkeit fahrlässiger oder vorsätzlicher Art gemäß Binnenschifffahrtsgesetz.

Die Verwaltungsgebühren betragen für die

- Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens 18,- €
- Zuteilung eines Wechselkennzeichens 55,- €
- Ausstellung einer Ersatzausfertigung 13,- €
- Eintragung einer Änderung – Name, Anschrift, techn. Daten 10,- €
- Eigentümerwechsel 15,- €

Der Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen wird nur dem Antragsteller persönlich oder dessen Bevollmächtigter im WSA Lauenburg gegen Barzahlung ausgehändigt. Bei schriftlicher Antragstellung können die Verwaltungsgebühren per Verrechnungsscheck oder per Überweisung beglichen werden.

Wasser- und Schifffahrtsamt Lauenburg
Dornhorster Weg 52
21481 Lauenburg

Ansprechpartner:

Telefon 04153 558-362
Telefon 04153 558-345
Telefon 04153 558-210

Telefax 04153 558-448

www.wsa-lauenburg.wsv.de

Öffnungszeiten:

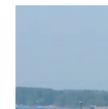
Di. - Fr. 9.00 - 12.00 Uhr • Di. + Do. 13.00 - 15.00 Uhr
und nach Vereinbarung

Hinweise für die Sportschifffahrt

Merkblatt

zur Kennzeichnungspflicht für Sportboote

(Pflicht seit dem 01. Mai 1995)



Kennzeichnungspflicht



1.)

Die Kennzeichnungspflicht gilt für die Bundeswasserstraßen-Rhein, Mosel und Donau sowie für alle sonstigen Bundeswasserstraßen, auf denen die Binnenschifffahrtsstraßen-Ordnung (BinSchStrO) gilt.

2.)

Kleinfahrzeuge sind:

Wasserfahrzeuge, deren Schiffskörper, ohne Ruder und Bugspriet, eine Höchstlänge von weniger als 20 m aufweisen, ausgenommen

- a) Wasserfahrzeuge, die nach den Bestimmungen der BinSchStrO nicht als Kleinfahrzeuge gelten:
 - Wasserfahrzeuge, die gebaut oder eingerichtet sind, um andere Fahrzeuge als Kleinfahrzeuge zu schleppen, zu schieben oder längsseits gekuppelt mitzuführen;
 - Fahrgastschiffe, die zur Beförderung von mehr als 12 Personen zugelassen sind;
 - Fähren;
 - schwimmende Geräte;
- b) Wasserfahrzeuge, die nur mit Muskelkraft fortbewegt werden können (z. B. Ruderboot, Kanu, Kajak etc.) ;
- c) Wasserfahrzeuge bis zu 5,50 m Länge, die nur unter Segel fortbewegt werden können;
- d) Wasserfahrzeuge mit Antriebsmaschine, deren effektive Nutzleistung weniger als 2,21 kw (3 PS) beträgt;
- e) Beiboote, sofern sie nicht für andere Fahrten (z.B. Ausflugsfahrten) benutzt werden.

3.)

Der Schiffsführer darf ein deutsches Kleinfahrzeug auf den Binnenschifffahrtsstraßen nur führen, wenn es mit einem gültigen amtlichen oder amtlich anerkannten Kennzeichen (siehe unten) versehen ist. Er darf als Nationalitätenkennzeichen nur ein „D“ verwenden. Die Verwendung international üblicher Nationalitätenkennzeichen im Segel bleibt unberührt. Der Schiffsführer hat dafür zu sorgen, dass das Kennzeichen ordnungsgemäß und jederzeit deutlich sicht- und lesbar ist.

4.)

Deutsche Fahrzeuge nach Punkt 2.) Buchstabe b) bis d) dürfen ein Kennzeichen führen.

5.)

Der Eigentümer eines deutschen Kleinfahrzeuges muss das Kennzeichen in mindestens 10 cm hohen lateinischen Buchstaben und arabischen Ziffern (Selbstklebezeichen) dauerhaft in heller Farbe auf dunklem Grund oder dunkler Farbe auf hellem Grund außen an beiden Bugseiten oder am Heck des Kleinfahrzeuges anbringen, d.h. bei spitz zulaufendem Heck ist die Kennzeichnung beidseitig zu befestigen. Dieses gilt auch für Boote mit Spiegel, wenn eine gutleserliche Anbringung hier nicht möglich ist (z.B. beidseitige Badeleiter am Heck o.a.) - siehe Punkt 3.) - . Nationalitätenkennzeichen dürfen nur nach Punkt 3.) verwendet werden. Der Eigentümer darf weder anordnen noch zulassen, dass der Schiffsführer ein deutsches Kleinfahrzeug ohne oder ohne gültiges Kennzeichen (auch Nationalitätenkennzeichen) führt. Ausländische Kleinfahrzeuge unterliegen der Kennzeichnungspflicht zu Punkt 6.).

6.)

Die Kennzeichen bestehen aus einer Kombination von

- a) einem oder mehreren Buchstaben, die das WSA erkennen lässt, dass das Kennzeichen zugeteilt hat, und
- b) Buchstaben und Ziffern, die mit Bindestrich angeschlossen werden,- z. B : RZ-AA 111

Als amtliches Kennzeichen im Sinne der Kennzeichnungsverordnung gelten auch unverwechselbare Unterscheidungszeichen nach anderen Rechtsvorschriften des Bundes, insbesondere:

- c) bei einem im Binnenschiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine im Schiffsbrief ausgewiesene Schiffsregistriernummer, gefolgt von dem Kennbuchstaben B, wenn es seinen Namen und Heimat- oder Registrierort in der Form zu Punkt 3.) bis 5.) hält;

- d) bei einem im Schiffsregister eingetragenen Kleinfahrzeug seine - soweit erteilt - in der Schiffsregisterordnung von Mai 1994 genannte IMO-Nummer oder sein Funkrufzeichen;
- e) die Nummer des Flaggenzertifikats (gemäß Flaggenrechtsgesetz vom Oktober 1994), gefolgt von dem Kennbuchstaben F;
- f) die Kennzeichen, die vom Wasser- und Schifffahrtsamt Berlin aufgrund der schifffahrtspolizeilichen Verordnung zur vorübergehenden Abweichung von der BinSchStrO vom Juni 1992 zugeteilt worden sind

und nach landesrechtlichen Vorschriften zugeteilte Kennzeichen, soweit diese vom Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung anerkannt worden sind. Diese amtlichen Kennzeichen werden im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

7.)

Ein Kennzeichen gilt als amtlich anerkannt, wenn es aus der Nummer des Internationalen Bootsscheines für Wassersportfahrzeuge, gefolgt von dem Kennbuchstaben der zuteilenden Organisation besteht.

Dabei erhalten

- Deutscher Motoryachtverband e.V. den Buchstaben M
- Deutscher Segler-Verband e.V. den Buchstaben S und
- Allgemeiner Deutsche Automobilclub e.V. (ADAC) den Buchstaben A.

8.)

Zum Nachweis über das zugeteilte Kennzeichen ist an Bord mitzuführen:

- in den Fällen zu Punkt 6.) Buchstabe a. und b. der dem Eigentümer des Kleinfahrzeuges ausgestellte Ausweis über das zugeteilte Kennzeichen;
- in den Fällen zu Punkt 6.) Buchstabe c) bis f):
 - 1) der Schiffsbrief oder amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffsbrief,
 - 2) das Schiffszertifikat, der amtlich beglaubigte Auszug aus dem Schiffszertifikat oder das Sicherheitszeugnis
 - 3) das Flaggenzertifikat
- in den Fällen zu Punkt 7.) der Internationale Bootsschein.

Die genannten Urkunden sind den zur Kontrolle befugten Personen auf Verlangen zur Prüfung auszuhandigen.